

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 46 (1971)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Das psychiatrische Gutachten im Dienste der Anklagebehörde  
**Autor:** Arnau, Frank  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1080158>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Psychiatrische Gutachten

Von Frank Arnau

In Ländern fortschrittlicher Strafrechtspflege stehen die unverkennbaren Gefahren einseitiger Gutachten im allgemeinen forensischen Bereich und jene der psychiatrischen Expertisen ganz besonders, unter ernster kritischer Betrachtung. Im anglo-saxonischen Recht ist dem Angeklagten nicht nur die Möglichkeit geboten, einem von der Anklagebehörde nominierten Gutachter seinen «eigenen» — also einen Experten, der sein Vertrauen geniesst — gegenüberzustellen, vielmehr ist dies Recht sowohl dem Angeklagten, wie im Vorverfahren auch dem Beschuldigten zugestanden. Er ist also nicht auf eine Entscheidung des Gerichts oder der Anklage- oder Ermittlungsbehörde angewiesen, um einen Experten hinzuzuziehen, den die Verteidigung wählt. Er übt sein gutes Recht aus, das ist alles. Auch die Strafrechtsform, die nun in der Bundesrepublik Deutschland an das Parlament geleitet wird, weist neuzeitliche Auffassungen auf. Ich bediene mich des Wortes «neuzeitlich», da das — passendere — Wort «modern» durch mannigfachen Missbrauch ein wenig in Verruf gekommen ist. Aber das Entscheidende sind die unverkennbaren Bemühungen, den heute vorherrschenden Vorstellungen, also dem Geist — oder besser gesagt: dem Ungeist — eines vermoderten Strafrechts und einer längst erwiesenermassen überholten Strafrechtspflege insgesamt Konzeptionen entgegenzusetzen, die den Erkenntnissen der heutigen Kriminologie, Kriminalpsychologie, Verhaltensforschung und Kriminalistik im weitesten Sinn der Definition entsprechen.

Eine der schwerstwiegenden Gefahrenzonen für jeden Angeklagten, aber auch für den lediglich Verdächtigten oder Beschuldigten, bildet die sogenannte Gerichtspsychiatrie. Sie würde ihrem Namen Ehre bereiten, könnte sie auch die Gerichtsbarkeit, vertreten durch Staatsanwälte und Richter, mit in den Bereich ihrer Tätigkeit einzubeziehen. Studiert und analysiert manche Akten und manche Urteile mit den Mitteln der psychiatrischen

Explorationstechnik — (man muss sich damit begnügen, da die zu untersuchenden Juristen ja nicht persönlich zur Verfügung stehen) — so gewinnt man die Überzeugung, es sollten nicht nur Beschuldigte und Angeklagte analysiert werden. So wenig man verallgemeinern und die Exploration «Jedermanns» verlangen darf, so wenig jene aller Juristen. Aber es wäre interessant — allerdings praktisch unmöglich — den Prozentsatz in diesem Personenkreis festzustellen, dessen Angehörige eine solche Aufmerksamkeit verdienen. Allein der sich mehr als deutlich und leider auch häufig manifestierende Unfehlbarkeitsglaube mancher Richter mahnt zum Staunen.

Manchmal hängt von einem psychiatrischen Gutachten das Schicksal — in Ländern, die noch die Todesstrafe exerzieren, sogar das Leben — eines Menschen ab. Der Experte wird zum «Vor-Richter». Besonders geschickt formulierte Gutachten sind meist schwer widerlegbar, denn sie bleiben in ihren Schlussfolgerungen relativ der Deutung unterworfen und wälzen die Eigenverantwortung auf den Richter ab. Andere lassen keine Zweifel an der «inneren Einstellung» des Gutachters zum Exploranden. Bei scharfer Analyse bieten sie dann die Möglichkeit des Beweises der Parteilichkeit des Experten. Leider ist selbst diese Chance des Beschuldigten oder Angeklagten nur selten ausgewertet, weil die absolute Mehrzahl der Strafverteidiger der Schulung entbehrt, ein solches Gutachten als Beweis der Unobjektivität des Psychiaters zu benutzen und damit den Psychiater, der sich — ungewollt oder gewollt — zum Gehilfen der Anklage — oder der Strafverfolgungsbehörden insgesamt — gemacht hat, rechtens als befangen ablehnen zu können. Wie solche Fälle geklärt werden können, möchte ich an einem Beispiel deutlich machen.

Am 9. Mai 1965 — also vor sechs Jahren — wurde der emeritierte Professor Dr. Walter Wili, Autor namha-

ter Fachwerke, Universitätslehrer und unbescholtener Bürger, in seinem Hause, unter dem dringenden Verdacht betrügerischer Machenschaften, verhaftet. Nicht nur seine, auch die Räume seiner 78jährigen Ehefrau wurden einer Durchkämmung unterworfen. Er kam in Untersuchungshaft und begann nach seiner Entlassung Bemühungen, um die gegen ihn vorgetragenen Anschuldigungen zu widerlegen und zu entkräften. Doch dieser Komplex soll nicht das Thema meines speziell dem psychiatrischen Gutachten über Prof. Dr. Wili zugedachten Kommentars sein. Der «Fall Wili» und alle mit ihm zusammenhängenden Begleiterscheinungen müssen in einer umfassenden Darstellung auf Grund der Akten und der urkundlichen anderen Beweismittel seziert werden. An dieser Stelle hier genügt zur Charakterisierung der anvisierten erstaunlichen Sachlage des Strafverfahrens gegen Prof. Dr. Wili ein kurzer Hinweis:

Die Verhaftung — und die Hausdurchsuchungen, die ziemlich unterschiedliche Auslegungen zulassen — konnten selbstverständlich nur auf Grund äusserst schwerwiegender und stichhaltiger Verdachtsmomente vorgenommen werden. Ohne gravierendste Schuldindizien wäre die Verhaftung eines unbescholtenden Bürgers, eines namhaften Gelehrten und Universitätslehrers nicht nur undenkbar, sondern eine unverkennbare Verletzung elementarer Gepflogenheiten der Strafrechtspflege, zumal die Massnahme der Öffentlichkeit auf breitester Basis sensationell preisgegeben wurde. Mit einem Staunen wird man nun feststellen, dass jene «schwerstwiegenden» Verdachtsmomente, die zur Verhaftung und zu den Hausdurchsuchungen führten — und die allein diese Massnahmen rechtfertigen konnten — bis heute nicht ausreichten, um gegen den Beschuldigten eine Anklage zu erheben. Nun haben zweifellos sämtliche polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen und ansonst hinzugezogenen Dienststellen ganz gewiss mit grösster Emsigkeit versucht,

# im Dienste der Anklagebehörde

zusätzliche Schuldindizien gegen Prof. Dr. Wili zu finden und damit die Anschuldigungen des Jahres 1965 wirksam anzureichern. Doch anscheinend ist dies Streben nicht von Erfolg gekrönt gewesen, denn bis heute, also 6 Jahre nach der spektakulären Verhaftung und den Hausdurchsuchungen, reicht das Material nicht aus, um Anklage gegen Prof. Dr. Wili zu erheben. Dass es zur Anklage nicht ausreicht, ist unbestreitbar, denn würde es ausreichen, so hätte Anklage erhoben werden müssen. Ob es mit der Menschenwürde vereinbar ist, einen Beschuldigten 6 Jahre lang der öffentlichen Verunglimpfung auszusetzen, ohne die doch wohl längstens nach ein oder maximal zwei Jahren fällig gewordene Anklage zu erheben, wird heute nicht zu entscheiden sein. Da die Schweiz durch Einführung des Frauenwahlrechts — dessen Fehlen bis dahin den Beitritt der Eidgenossenschaft zur Europäischen Kommission für Menschenrechte hinderte — nun Mitglied werden kann und auch gewiss werden wird, so dürfte vermutlich das Strassburger Forum die Frage zu entscheiden haben, ob die Strafverfolgungsbehörden im Fall Wili die Menschenrechte und die Menschenwürde respektiert oder missachtet haben.

Der Komplex, der an dieser Stelle hier vordergründig interessiert, lässt sich ganz knapp umreissen:

Nachdem Prof. Wili seine Denunzianten oder jene Personen, die gegen ihn und als Stützen der Strafverfolgung auftraten, mit massiven und schweren Strafanzeigen überzogen hatte, tauchte beachtlicherweise dringend das Bedürfnis auf, seine Zurechnungsfähigkeit zu prüfen. Dabei war es von grösster, ja entscheidender Wichtigkeit, diese Frage zweigleisig zu gestalten.

Um Wili strafrechtlich zur Rechenschaft ziehen zu können, musste er für seine — angeblichen — Straftaten voll zurechnungsfähig, hingegen im Gesamtkomplex der von ihm gegen Drittpersonen erstatteten Strafanzeigen unzurechnungsfähig sein. Nur so

konnte gegen ihn weiter vorgegangen werden, bei gleichzeitiger Nichtbeachtung seiner eigenen Strafanzeigen. Das Problem löste in bewundernswerter Weise Dr. R. Wyss, Direktor der Psychiatrischen Klinik Münsingen, gewiss nicht als Aufgabe, sondern als «Fall».

Dieser Psychiater vollbrachte eine der in der modernen wie in der klassischen Psychiatrie der Jahrhundertwende einmalige Leistung, indem er den Exploranden für seine — angeblichen — Straftaten als voll zurechnungsfähig, hingegen für seine Strafanzeigen als «in hohem Grade vermindert zurechnungsfähig» erklärte.

Nun lagen die — angeblichen — Straftaten des Exploranden in den Jahren 1957 bis 1961, Dr. Wyss aber explorierte ihn erst 1969. Er konnte also überhaupt keinerlei Kenntnis aus persönlichen Kontakten vor 1969 haben. Was er für jene bis zu 12 Jahre zurückliegende Zeitspanne als «Zurechnungsfähigkeit» begutachtete, das beruhte auf Äusserungen, Meinungen, Ansichten, spärlichen und unsicheren Gutachten, die vielerlei Deutungen zuließen. Insgesamt also vorwiegend auf dem, was im anglo-saxonischen Recht als «Hören-Sagen» bezeichnet und als Beweismittel strikte abgelehnt wird. Über den geistigen und seelischen Zustand Prof. Dr. Wili besaß Dr. Wyss keinerlei unmittelbare Kenntnisse aus den Jahren 1959 bis 1969 Anfang, denn persönliche Eindrücke konnte er erst ab März 1969 sammeln.

Wie solch «Hören-Sagen» in seinem Gutachten sich niederschlägt, zeigt folgende geradezu makabre Zitierung einer Aussage der mit dem Exploranden befreundet gewesenen Frau Helbling: Er (Wili) habe immer einen ausgeprägten «Grössenwahn» gehabt. Dr. Wyss zitiert diesen Satz mit der Ortsangabe «Kilchberg», doch niemand käme auf die Idee, dass Frau Helbling diesen Satz nicht zu Dr. Wyss, sondern zu dem Arzt Dr. Strub gesprochen hatte. Dr. Wyss zitiert also nicht Frau Helbling, sondern Dr. Strub, ohne das klarzustellen. Ein Vorgehen,

wie es in einem gerichtlichen Gutachten unduldbar ist. Aber auch das Zitat erweist sich als falsch. Denn Dr. Strub zitiert Frau Helbling wie folgt: «... schon zu seinen guten Zeiten soll er (Wili) ein ausgeprägtes Grössegefühl gehabt haben».

Hier entsteht die Frage: Ist Dr. Wyss der Unterschied zwischen «Grössenwahn» und «Grössegefühl» nicht geläufig? Für den Exploranden Prof. Dr. Wili bedeutete «Grössegefühl» im Sinne der Gerichtspsychiatrie gar nichts, aber «Grössenwahn» eine schwerste Gefährdung.

Dr. Wyss beruft sich auf eine Zeugin, die er niemals sah oder sprach und «zitiert» sie zudem falsch.

Aber auch Dr. Wyss kann nicht umhin, aus dem Privatgutachten des Dr. Strub — wiewohl engzeitig — zumindest einige Sätze wiederzugeben, die für Prof. Dr. Wili geradezu verschwenderische Lobeshymnen ausdrücken, wie etwa: «er (Wili) bietet noch heute einen hohen intellektuellen Begabungskoeffizienten... — einen grossen Zug vor allem geistiger Art — eine ausnehmend starke Arbeitskraft... Seine Erfolge als Altphilologe sind unbestritten. Seine Bücher über Griechen und Römer, Dichter und Mythologen, Götter und Mysterien gelten objektiv als Glanzstücke der Fachliteratur. Ihr Autor manifestiert darin nicht nur mit echt philologischer, sondern auch mit philosophischer Attitüde und bezauberndem Stil ein umfassendes Wissen, einen reichen humanistischen Fundus. Noch jetzt gibt er... einen gewissen Nachglanz seiner Hochbegabung...»

Dennoch explorierte Dr. Wyss eben diesen Mann auf Grund der Fragen der Bezirksanwaltschaft Zürich nach «Blödsinn», «Mangelnde geistige Entwicklung» und «Gemeingefährlichkeit». Und machte sich die Nomenklatur der Bezirksanwaltschaft zu eigen, die ausnahmslose Verdachtsmomente zumindest sprachlich in Tatbestände umfunktionierte. Ich möchte aus der langen Reihe der Ausdrücke und Redewendungen des Dr. Wyss, die alle eher in eine Anklageschrift gehören

als in ein psychiatrisches Gutachten, nur die beiden aussageträchtigsten wiedergeben:

«Der Straftatbestand der falschen Anschuldigungen des Exploranden entspringt eindeutig diesem paranoisch-quarulatorischen Wahn, und er ist deshalb in mindestens hohem Masse in seiner Fähigkeit, das Unrecht dieses Tuns einzusehen, vermindert.»

«Straftatbestand»?! Wieso eigentlich?

Dem Beschuldigten wurde nach sechs Jahren währenden Ermittlungen und denkbar eifrigsten Bemühungen sämtlicher Strafverfolgungsstellen keine einzige strafbare Handlung bewiesen. Sämtliche Beschuldigungen hängen in der — anscheinend recht zähflüssigen — Atmosphäre der Beweiserhebung. Es gibt also überhaupt keinen «Straftatbestand», sondern ausschliesslich einen «Verdacht auf strafbare Handlungen». Wie ist es auch nur mit dem elementarsten Begriff der Objektivität eines Gerichtsgutachters vereinbar, Straftatbestände zu behaupten, wo es Verdachtmomente sind, nicht aber Tatbestände. Wie kommt der Experte dazu, ein «Unrecht des Tuns» (des Angeschuldigten) vorauszusetzen, wenn keinerlei Beweise dieses «Tuns» vorliegen und damit dessen «Unrecht» hinwegfällt! Oder darf an Stelle der Beschuldigung des Begehens einer Straftat, die vollendete deliktische Handlung treten? Ist es mit der Objektivitätspflicht und der unabdingbaren Unparteilichkeit eines Gerichtsexperten vereinbar, ohne jegliches «Wenn» und «Aber» einfach die Sprache der Anklagebehörde sklavisch zu übernehmen, anstatt sich jener des Wissenschaftlers zu bedienen?

Vielelleicht noch gravierender, weil unverkennbar anklagend, wirkt auf Seite 41 der Absatz 2:

«Betrügen wird er (Wili) nach menschlichem Ermessen nicht mehr —.»

Es kann nur jemand «nicht mehr» betrügen, der vorhergehend eben betrogen hat.

Der Gutachter Dr. Wyss spricht also mit diesem lapidaren Satz den Prof. Wili, lange vor einem Gerichtsverfah-

ren, des begangenen und bewiesenen Betruges und, bei der Gesamtanlage des Konzepts, sogar des mehrfachen Betrugs schuldig. Dies sein Vor-Urteil ist ein Schuldspruch. Wie Dr. Wyss auf vielen Seiten darlegt — mit Einzelheiten, wie sie kein Staatsanwalt einseitiger aneinanderreihen könnte — hat Wili Betrügereien begangen, aber «betrügen wird er nach menschlichem Ermessen nicht mehr».

Der zur Unparteilichkeit verpflichtete Gutachter fällt mit seinem Satz einen Schuldspruch, noch bevor auch nur eine Anklage gegen Prof. Dr. Wili erhoben wurde. Sein damit offenkundiges Vor-Urteil erhebt er zum Urteil, wiewohl mangels Anklage keine Gerichtsverhandlung in Sicht ist. Nach Dr. Wyss hat der unbescholtene Angeklagte also de facto Betrügereien begangen. Es ist nicht die fachwissenschaftliche Sprache eines Gelehrten, sondern die zweckgebundene der Anklagebehörde.

Nun, man mag einem Psychiater weitgehende Ermessensfreiheit zugestehen. Wenn sich aber ein gerichtspsychiatrischer Gutachter, doch zweifellos bewusst dieser Vorzugsstellung, aus dem Bereich seiner Fachwissenschaft in das Gebiet der Anklagebehörde begibt, so erschüttert er das Vertrauen in seine Unparteilichkeit und Objektivität. Er wird zum Echo der Anklagebehörde und bezeichnet unbewiesenen Verdacht als Straftatbestand. Er sieht strafbare Handlungen des lediglich Angeschuldigten als in der Vergangenheit begangen an. Er wird sich damit abfinden müssen, wegen erwiesener Parteilichkeit und Befangenheit als Experte abgelehnt zu werden.

Abgesehen von diesen gänzlich ausserhalb der Aufgaben eines Gerichtspsychiaters liegenden Werturteilen, die allesamt eindeutige eklatante Stellungnahmen zum Schaden des Angeschuldigten enthalten, weist das Gutachten des Dr. Wyss auch noch erstaunliche andere völlig «ungerichtspsychiatrische» Darlegungen auf. Seitenlang — genau etwa ein Drittel des Gesamtumfangs füllend — begibt sich

Dr. Wyss auf das spiegelglatte Parkett der Finanzwirtschaft und es ist nur natürlich, dass er dabei mehrfach das Gleichgewicht verliert. Er schildert, immer auf Grund der Behauptungen der Anklagebehörde, volkswirtschaftliche Aspekte der Immobiliengeschäfte, er nennt Zahlen, Firmengründungen, Inserat- und Prospekttexte, er weiss von Wert und Gegenwert, von Banktransaktionen, Depotzertifikaten, von Käufern und Wiederverkäufern, von allerlei Listen und Schlichen munter zu plaudern. Also kein psychiatrischer Experte, sondern ein Finanz-Börsen-Immobilienfonds-Banken - Profitbestimmungs - Sachverständiger? Freilich, all diese — ausnahmslos aus der Sicht der Anklagebehörde wiedergegebenen — «Taten» des Exploranden haben mit seiner psychiatrischen Untersuchung, aber auch mit den drei Fragen der Bezirksanwaltschaft Zürich, mit deren Beantwortung er beauftragt wurde, nichts, aber auch gar nichts zu tun. Immerhin aber zeigt Dr. Wyss auf Seite vier sehr klar, dass er vorzüglich zwischen Straftat, Straftatbestand und blosser Beschuldigung zu differenzieren vermag. Er bedient sich bei der Schilderung der Formulierung «... die ihm (Wili) vorgeworfene Betrugssumme ... um welche er die Zertifikatszeichner betrogen haben soll». Dann aber wieder recht offenherzig: «Auf einige Nebenpunkte der Klage sei hier nicht weiter eingegangen». Aber hat denn der psychiatrische Gutachter überhaupt auf irgendeine «Klage» einzugehen? Dr. Wyss erklärt dann geradezu dogmatisch: «Keine dieser Behauptungen des Exploranden» (in den Anzeigen gegen seine Widersacher) «war irgendwie begründet oder belegt». Streng das geschriebene Gesetz und den Geist der rechtsstaatlichen Strafrechtspflege respektierend, hätte in Grunde genommen die Staatsanwaltshaft diesen «ihren» Gutachter wegen Befangenheit ablehnen und sein Gutachten nicht einmal zu den Akten nehmen sollen. Es darf nicht übersehen werden, dass die Staatsanwaltshaft und alle ihre Hilfsorgane kei-

neswegs nur die eine Pflicht haben, einen Angeschuldigten der ihm zur Last gelegten Straftaten zu überführen. Es ist im gleichen Masse ihre unabdingbare Pflicht, der Wahrheit zu dienen und nichts sonst als der Wahrheit, auf der die Gerechtigkeit basiert. Sie müssen also auch alles jenes Material zusammentragen, das der Entlastung eines Beschuldigten, der ja schuldlos sein kann, nützlich ist.

Die drei «Fragen», welche die Bezirksanwaltschaft Zürich im Fall Wili an den psychiatrischen Gutachter Dr. Wyss stellte, zeigen mehr Feindseligkeit als Sachkenntnis:

1. War der Angeschuldigte wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln?

2. Oder war der Angeschuldigte zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt oder mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, herabgesetzt war?

3. Gehört der Angeschuldigte in eine Heil- oder Pflegeanstalt, und gefährdet sein Zustand die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. halten Sie Massnahmen für angezeigt, wenn ja, welche?

Liest man diese Fragen, so empfiehlt es sich nachzulesen, was Dr. Strub über den Angeschuldigten befand. Dann überlege man, wie es überhaupt denkbar sein sollte von einer «Tat» zu fabulieren, da es sich um eine Geschehensreihe handelt, die sich jahrelang hinzog, so dass jeder Versuch, eine zeitlich erfassbare «Tat» zum Gegenstand der psychiatrischen Exploration zu machen, schlicht und einfach gegenstandslos ist.

Dieselbe Bezirksanwaltschaft Zürich, die Prof. Dr. Wili der kompliziertesten, raffiniertesten und ausgeklügeltesten, meisterhaft durchgeführten Millionengauñereien bezichtigt, beauf-

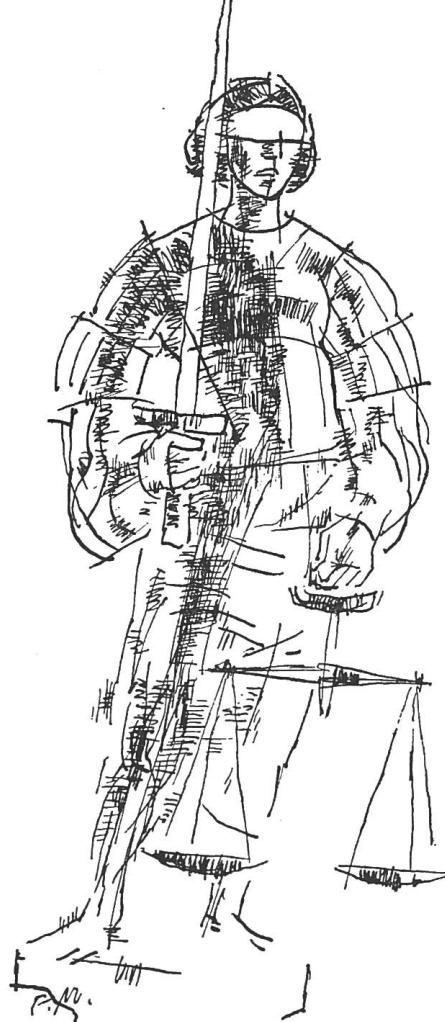


Illustration Fernand Monnier

trägt einen Psychiater festzustellen, ob der Angeschuldigte vielleicht wegen «Blödsinns» unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen! Sie lässt dem Gutachter Auswege: wenn nicht Blödsinn, vielleicht Geistesgestörtheit? Oder Bewusstseinsstörung? Und das eine oder das andere oder alles zusammengenommen während langen Jahren!

Aber Dr. Wyss beantwortete zwei von den drei Fragen, prüft man deren Wortlaut, überhaupt nicht. Seine einzige eindeutige Antwort erfolgte auf die Frage drei. Freilich, die Einweisung des Professors Dr. Wili in eine Anstalt würde vielleicht gerade jenen nicht so recht gut bekommen haben, die diesen Ausweg für brauchbar gehalten haben mochten. Der Angeschuldigte entging also dem Irrenhaus. Frage eins wurde nicht «fragegerecht» beantwortet: der Angeklagte sei in der «Montim-Affäre» voll zurechnungsfähig. Allerdings gibt es in der Frage der Bezirksanwaltschaft keinerlei «Montim-Affäre», sondern eine «Tat». Aber Blödsinn wollte dem Angeschuldigten der Dr. Wyss nicht attestieren.

Auf Frage zwei bekam die Bezirks-

anwaltschaft überhaupt keine Antwort, hingegen beantwortete Dr. Wyss eine an ihn überhaupt nicht gestellte Frage. Ein Unikat im Verkehr zwischen Anwaltschaft und Gutachter. Weder die Bezirksanwaltschaft noch sonst jemand hatte Dr. Wyss gefragt, ob der Angeschuldigte hinsichtlich seiner Strafanzeigen gegen seine Denunzianten oder Widersacher zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sei. Dr. Wyss hat von sich aus, ohne befragt worden zu sein, einen «Straftatbestand der falschen Anschuldigung» (durch den Angeschuldigten gegen Drittpersonen begangen) als «Antwort» formuliert. Und dem Angeschuldigten für diese Anzeigen «in hohem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit» attestiert.

Betrachtet, bewertet und analysiert man den «Fall Prof. Dr. Wili», so stellt sich schmerzhafte Nachdenklichkeit ein. Nicht um die Person geht es, sondern um eine besorgniserregende Mentalität, die sich in dem ganzen Verfahren bedrückend offenbart. Allein die absurd़en Fragen der Bezirksanwaltschaft nach Blödsinn, mangelhafter geistiger Entwicklung und Gefährlichkeit eines unbescholtenen Mannes von hohem wissenschaftlichem Rang, verwandeln einen Angeschuldigten in das degradierte und damit rechtlose Subjekt, den sogar der Gerichtspsychiater als überführten Betrüger bezeichnen darf — ungestraft! Wo bleibt die Achtung vor dem Menschen? Der Respekt vor der Menschenwürde? Die Gewährung des Menschenrechts auf ein emotionsfreies, objektives, unparteiisches und dem Geist unserer Vorfahren entsprechendes Gerichtsverfahren, das sogar einen Angeklagten — wie viel mehr einen bloss Angeschuldigten — solange für schuldlos erklärt, bis er rechtskräftig verurteilt wurde!

Die Symbolgestalt der Justitia trägt eine Binde vor ihren Augen, um nicht zu sehen, über wen sie richtet. Ich habe manchmal den Eindruck, sie legt sie sich um, weil sie nicht sehen will, was in ihrem Namen an Unrecht geschieht.